

Statuten der Zehnkampfgruppe Vintl

1. Der Verein führt den Namen ZEHNKAMPFGRUPPE VINTL und hat seinen Sitz in Vintl.
2. Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Freizeittätigkeit, die Betreuung der Mitglieder auf diesem Gebiete und insbesondere die Heranbildung aller, die eine sinnvolle Freizeitgestaltung anstreben.
3. Der Verein ZEHNKAMPFGRUPPE VINTL enthält sich jeder politischen Tätigkeit.
4. Mitglieder des Vereins sind alle jene Personen, die in den Verein aufgenommen werden und regelmäßig den Mitgliedsbeitrag entrichten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet endgültig der Vereinsausschuss. Der Verein hat aktive Mitglieder, die verschiedene Sportarten betreiben oder ein Amt innerhalb des Vereines bekleiden, passive Mitglieder, die den Verein moralisch und finanziell unterstützen, und Ehrenmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Alle Ämter und Funktionen, die im Verein ausgeübt werden, sind grundsätzlich ehrenamtlich. Den Mitgliedern kann für ihre Tätigkeit im Interesse des Vereines belegter Spesenersatz gewährt werden.
5. Bei Nichterlegung des Mitgliedsbeitrages für 2 Jahre wird das betreffende Mitglied nach erfolgloser Zahlungsaufforderung vom Verein ausgeschlossen. Sollte der/die Ausgeschlossene innerhalb von 3 Jahren wieder Mitglied werden, sind die versäumten Beiträge zu entrichten.
6. Es werden verschiedene Sportarten ausgeübt, die der körperlichen Ertüchtigung dienen. Damit ein Anreiz zum mittun besteht, werden die einzelnen Disziplinen im Rahmen eines Zehnkampfes ausgetragen.
7. Die Organe des Vereins sind die Vollversammlung, der Vereinsausschuss, der Obmann und die Revisoren. Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Die Vereinsorgane bleiben 3 Jahre im Amt, wenn es die Vollversammlung nicht anders verlangt.
8. Die ordentliche Vollversammlung wird jährlich einmal einberufen und besteht aus allen Mitgliedern, die je eine Stimme haben. Mitglieder unter 16 Jahren sind jedoch nicht stimmberechtigt. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Vollversammlung in erster Einberufung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eines der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. In zweiter Einberufung, die nach 30 Minuten erfolgt, genügt die Anwesenheit eines Viertels plus eines aller eingetragenen Mitglieder. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Die Beschlüsse werden durch Handaufhalten gefasst, ausser es wird eine andere Form verlangt. Die ordentliche Vollversammlung hat die Aufgabe, den Tätigkeitsbericht und die Abrechnung des abgelaufenen Tätigkeitsjahres zu genehmigen, allgemeine Richtlinien für das Kommende festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und bei Fälligkeit die Vereinsorgane zu wählen. Den Vorsitz der Vollversammlung führt der Vereinsobmann, der bei Wahlgängen bzw. Misstrauensanträgen von einem der Vollversammlung vorgeschlagenen und von dieser akzeptierten Vorsitzenden ersetzt wird. Ausserdem werden der Vollversammlung zwei Stimmzähler für die Wahlgänge vorgeschlagen und müssen von denselben akzeptiert werden.
9. Ausserordentliche Vollversammlungen können entweder vom Vereinsausschuss einberufen oder von mehr als $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder verlangt werden.
10. Der Obmann vertritt den Verein nach außen hin und wird im Falle von Verhinderung durch den Obmannstellvertreter ersetzt. Er muß im Voraus über alle Veranstaltungen benachrichtigt werden.
11. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Obmann (Präsidenten), gemäß Art. 7, der auch den Vorsitz des Vereinsausschusses führt;
 - b) dem Obmannstellvertreter
 - c) dem Schriftführer, der neben seinen anderen Aufgaben die Pflicht hat, die Niederschriften der Vollversammlungen und der Vereinsausschusssitzungen abzufassen; die Niederschriften werden von ihm und dem Obmann unterzeichnet
 - d) dem Kassier
 - e) dem ZeugwartDas Amt des Kassiers, Schriftführers und Zeugwartes ist vereinbar. In diesem Falle wird ein weiteres Ausschussmitgliede gewählt. Die Bestellung der Ämter gemäß Punkten a), b), d) c), und e) erfolgt lt. Art. 7
12. Die 3 Revisoren, die Mitglieder des Vereins sein müssen, haben die Aufgabe der Überwachung der Tätigkeit des Vereinsausschusses in finanzieller Hinsicht. Sie sind nur der Vollversammlung verantwortlich. Sie können jederzeit in die Buchhaltung des Vereins Einsicht nehmen.

Statuten der Zehnkampfgruppe Vintl

13. Die dem Verein gehörenden und den Mitgliedern zu Benutzung überlassenen Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins und die Mitglieder haften dafür.
14. Der Verein hat Einnahmen, die aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Beiträgen öffentlicher Körperschaften und Privater und aus Veranstaltungen stammen, sowie Ausgaben. Das Bargeld wird bei der Raika Vintl hinterlegt. Jede Behebung muss vom Kassier oder vom Präsidenten unterzeichnet werden. Der Kassier haftet mit dem Ausschuss für die regelmässige Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben und muß der Vollversammlung Rechnung ablegen.
15. Mitglieder, die das Ansehen des Vereines schädigen, können vom Vereinsausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
16. Mitglieder unter 18 Jahren können kein Amt bekleiden und geniessen eine 50% ige Reduzierung des Mitgliedsbeitrages.
17. Die Mitglieder sind verpflichtet, dieses Statut einzuhalten und en Anordnungen des Vereinsausschusses Folge zu leisten.
18. Im Besonderen haben die aktiven Mitglieder die Pflicht, als Wettkämpfer, Begleitperson oder Organisator, je nachdem in welcher Eigenschaft sie vom Vereinsausschuss eingesetzt werden, bei Veranstaltungen mitzuwirken, die Trainings- und Übungszusammenkünfte regelmäßig zu besuchen, immer mit vollem Einsatz für eine ehrenvolle Placierung des Vereins einzutreten.. Mitglieder die wiederholt ohne entsprechende Rechtfertigung von Trainingsstunden oder Veranstaltungen fern bleiben, können vom Verein ausgeschlossen werden.
19. Abänderungen dieses Statutes kann die Vollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden beschliessen.
20. Die Auflösung des Vereines kann nur von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden. Das gesamte Eigentum des Vereines kann erst nach dreijähriger Verwaltung durch die von der Vollversammlung bestimmten Treuhänder veräussert und dessen Erlös, sowie alle verfügbaren Barmittel bedüftigen Einrichtungen im Dorfe, die der Öffentlichkeit dienen, zugeführt werden.
21. Alle im Statut nicht inbegriffenen Fälle werden nach dem bürgerlichen Gesetzbuch geregelt.

Genehmigt am 14.09.1984

Handwritten signatures and names:
Johann Tross
Bruno Seiderer, Anton Volgger, Unterhuber Hans
Johann Seiderer, Hans Volgger, Seeböck Josef, Alois Seiderer
Unterhuber Hans, Josef, Hans, Anton, Helmut, Seiderer
Friedrich Volgger, Hans Seiderer
1984